

**Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 17. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 26. April 2006 folgende Zulassungsordnung erlassen*):

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage von § 10 a S. 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften am Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Zahl der für den Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 1. Juli eines jeden Jahres.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - (a) ein Bachelorabschluss mit mindestens der Note gut oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Studienabschluss im Fach Soziologie oder in einer anderen Sozialwissenschaft, die die Bewerberinnen und Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 4 der Studienordnung des Masterstudiengangs Soziologie – Europäische Gesellschaften befähigt,
 - (b) der Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Die Kenntnisse sind entweder durch den “Test of English as a Foreign Language (TOEFL)” (mindestens 550 Punkte bei der Papierversion bzw. 213 Punkte bei der Computerversion) oder ein vergleichbares Zertifikat bzw. den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes zu belegen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission,
 - (c) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 3 oder eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin erbringen,
 - (d) eine kurze Begründung der Bewerbung für den Masterstudiengang in Form eines zweiseitigen Exposés über die Motivation,

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am XX.XX 2006 bestätigt worden.

- (e) ggf. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung - zu richten. Dem Antrag auf Zulassung sind die sich aus Abs. 1 ergebenden Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

§ 4 Auswahlgespräch

- (1) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen, die die in § 3 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben und nicht bereits auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen ausgewählt oder abgelehnt wurden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission unter Angabe von Zeitpunkt und Ort. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zehn Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.
- (3) Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt und soll 20 Minuten je Bewerberin bzw. Bewerber nicht überschreiten. Es wird mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich.
- (4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang Soziologie – Europäische Gesellschaften trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Auswahlkommission (§ 6).
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.
- (3) Eine zugelassene Bewerberin oder ein zugelassener Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder und je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften im Auftrag der Hochschulleitung bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
 - a) zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
 - b) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischen Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt ist,

- c) eine Studentin oder ein Student des Studiengangs, die oder der am Auswahlverfahren beratend mitwirkt.
- (3) Die Auswahlkommission schlägt unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung - Bewerberinnen und Bewerber vor.
- (4) Die Auswahlkommission befindet über die Eignung und Motivation der Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 und ggf. des Auswahlgesprächs gemäß § 4. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.
- (5) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.